

Erscheint täglich
sechs 6½ Uhr.
Redaktion und Verlag
Sobannigasse 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. H. Höfner in Neuendorf
Sprechstunde d. Redaktion
Montags von 11-12 Uhr
Montags von 4-5 Uhr.
Annahme der für die nächst
folgende Nummer bestimmten
Zeile zu Wochentagen die
Vier Nachmittags, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 9 Uhr.
Anträge für Inseratenannahme:
Herr Otto Klemm, Untersträßte 22,
Rome 28. Söhne, Hauptstr. 21, vor

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 102.

Montag den 12. April.

1875.

Bekanntmachung.

Mit Ablauf der diesjährigen Michaelismesse werden die zeitlich während der Messen in den Straßen der inneren Stadt und zwar in der Katharinen-, Nicolai- und Ritterstraße, dem Neumarkt und dem Brühle einschließlich des Theaterplatzes aufgestellt gewesenen Buden und Stände jeder Art beseitigt und von dem gedachten Zeitpunkte ab die genannten Straßen mit Meß-Buden oder -Ständen ferner nicht mehr besetzt.

Zum Interesse und zur Nachachtung der Beteiligten machen wir Solches auch hierdurch bekannt.

Leipzig, am 10. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Michel.

Mehrgewölbe-Bermietung.

Das in dem der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Hause Reichstraße Nr. 51 befindliche Mehrgewölbe, von der Straße aus links des Hausesgangs, soll von und mit der diesjährigen Michaelismesse an für die Oster- und Michaelismessen gegen halbjährliche Rendition an den Besitzer vermiethet werden und beraumen wir hierzu Versteigerungstermin auf.

Dienstag den 13. April d. J. Vormittags 11 Uhr an, indem wir Mietlustige auffordern, sich zu demselben an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Bermietungs- und Versteigerungsbedingungen können ebendaselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.

Leipzig, den 31. März 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Tagesgeschichtliche Übersicht.

Der bereits vom Telegraphen im Auszuge gemeldete Artikel der „Korr. Allg. Zeitg.“ lautet also: „So angemessen es sein mag, die verschieden Eventualitäten der politischen Verhältnisse besonnen in Erwögung zu ziehen, so darf das Urtheil über die Lage der Dinge doch nicht verdunkelt werden durch ungewisse Annahmen, denen es an genügenden Vorauflösungen gefehlt. Die Betrachtung, der wir vorigestern in der „Post“ begegnet sind, enthält allerdings noch einer Seite manches Wahre, verbindet damit aber eine so sorgenvolle Ansicht von der Gegenwart und einer so melancholische Aussicht der Zukunft, der wie widersprechen müssen, zumal unsere jetzigen internationalen Beziehungen keineswegs so ungünstig sind, als sie dort erscheinen. Was Frankreich anbelangt, so tragen freilich die dort in Bezug auf die Reorganisation der Armees heils bereit aufzuführten, teils beschleuneten Maßnahmen einen beunruhigenden Charakter an sich. Es leuchtet ein, daß dieselben nicht auf eine solide Herstellung der französischen Wehrkraft berechnet sind, da auch das reiche Volk die dadurch auf das Land gewollte Überlast nur auf kurze Zeit ertragen kann, doch damit vielmehr Rücksichten ad hoc mit Consequenz betrieben werden, deren Zweck seinem Schenden verborgen bleibt. Dagegen entspricht, unseres Erachtens, der Seitenblick auf Österreich-Ungarn und Italien nicht der wahren Sachlage. Daß es in den beiden Ländern eine pöbliche Partei giebt und daß Jesuitenzöglinge nicht Deutschlands Freunde sind, weiß alle Welt. Glücklicherweise ist in beiden Ländern der Einsturz dieser Richtung nicht stark genug, um dem Einvernehmen der Regierungen des Kaisers Franz Joseph und des Königs Victor Emanuel mit dem Deutschen Reich Eintrag zu thun, bestreunre Verhältnisse zu trüben, deren sich Deutschland zu beiden Staaten erfreut.“

Die weiterholten langen Besprechungen, welche der Kronprinz in den letzten Tagen mit dem Reichskanzler hatte, verbunden mit einigen unbestimmten Witzreden, führten zu der Ansicht, daß der Kaiser den Thronfolger mit seiner Vertretung beim König von Italien beauftragt habe, und daß die Reise daher einen durchweg offiziellen Charakter tragen werde. Diese Annahme ist ebenso unbegründet wie die andere, daß nämlich der Kronprinz die Reise nach Italien ausschließlich zu Privatzwecken unternehme, und mit dem König Victor Emanuel gar keine oder doch vielleicht nur eine Zusammenkunft haben werde. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Der Prinz wird allerdings seiner Reise einen völlig privaten Charakter wählen, ist aber vom Kaiser beauftragt worden, dem König von Italien persönlich den Ausdruck seines Bedauerns zu überbringen, daß Gesundheitsbedürfnisse dem Monarchen selbst bereits die weite Reise nicht gestatten. Eine Zusammenkunft des Kronprinzen mit dem König wird also bestimmt stattfinden, nur wird dieser Besuch nicht als Entgegnung für den noch immer rückständig bleibenden Gegenbesuch des Kaisers angesehen. Wo die Begegnung stattfinden wird, ist noch offene Frage, daß aber auch bei dieser gelegentlichen und privaten Zusammenkunft die Möglichkeit politischer Erörterungen nicht als ausgeschlossen angesehen wird, dafür scheinen allerdings die letzten häufigen Unterhaltungen des Kronprinzen mit dem Fürsten Bismarck zu sprechen.

Mit einiger Spannung sieht man der Dienstags-Redigung der belgischen Kammer entgegen, in welcher der Minister des Auswärtigen vermut-

lich eine Interpellation über den deutsch-belgischen Rotenwechsel zu beantworten haben wird. Wenn sich in der Presse hier und da der Eindruck widerstreift, als habe man in Berlin die belgische Antwort ihrer Form wegen als eine unbedingte Zustimmung ansehen müssen, so scheint diese Auffassung doch an starker Oberflächlichkeit zu leiden. Thatsächlich fest steht, daß die Brüsseler Regierung im Falle der deutschen Note die Gerichte zur Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Duchesne anwiesen und andererseits am Schlus ihrer Antwort den Wunsch ausgesprochen hat, „jeden Conflict mit Deutschland zu vermeiden“. Das Berliner Cabinet hat sich in Folge dessen veranlaßt geschen, die Sache einzusehen und sich berufen zu lassen und das Ergebnis der eingeleiteten Untersuchung abzuwarten. Es ist indeß eine Replik auf die belgische Antwortnote von deutscher Seite ausdrücklich vorbehalten worden und dieser Vorbehalt durch die Vertreter Deutschlands auch zur Kenntnis der freuen Märkte gebracht worden. Da nachdem sich herausgestellt, ob die belgische Gesetzgebung auf den Fall Duchesne Anwendung finden kann oder nicht, wird die deutsche Regierung entweder zu weiteren Vorstellungen bereiten oder die Sache als erledigt ansehen. Man wird übrigens kaum fehlgehen, wenn man in der ganzen Angelegenheit das Prinzip als die Hauptrichtlinie, die einzelnen Fälle aber als Nebensache betrachtet. Die deutsche Politik hat ein naheliegendes Interesse daran, das Capitel von der internationalen Verantwortlichkeit der Staaten unter einander in Bezug auf Friedensförderungen und Antezüge endlich einmal klargestellt zu sehen. Das Edikt hierzu trat unlängst erst bei dem Erscheinen der letzten pöblichen Encyclopädie hervor, welche zu den bekannten Erörterungen über das italienische Garantiegesetz führt. Die Note an Belgien geht genau von denselben Vorauflösungen aus, wie die Aussführungen über die Verantwortlichkeit Italiens für die Ausschreitungen des Papstes, so daß der Gedanke an einen inneren Zusammenhang beider Rundgedanken nicht gerade fern zu liegen scheint. Über die Aufnahme, welche die deutsche Note bei den anderen Großmächten gefunden hat, verlautet zur Zeit noch wenig Bestimmtes. Um direkte Unterstützung derselben ist von Seiten Deutschlands nur eine Macht angegangen worden, nämlich England, dessen Gesetzgebung im Einklang mit den deutschen Ausführungen steht, doch hat Lord Derby die Anläufe aus Rücksicht auf Belgien ablehnen zu müssen geglaubt.

In Folge der fuldaer Eingabe der Bischofe werden dem preußischen Landtag zwei Gesetze in zweiter, betreffend die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung und betreffend die Regelung des katholischen Klosterlebens, vorgelegt. Der erste Gesetzentwurf hat bereits die königliche Sanction erhalten. (Die betreffenden Verfassungsparagraphen lauten: Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und den gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Weisung bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Cultus, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Ausfallen, Stiftungen und Fonds.) Art. 16. Der Verlehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.)

Wochenlage 13,250.
Abonnementpreis vierfach, 45 M.,
incl. Bringerlohn 5 M.
Jede einzelne Nummer 20 M.
Belegexemplar 10 M.
Gehäuse für Extrablätter
ohne Postbelehrung 36 M.
mit Postbelehrung 45 M.
Inserate 40 Pf. Bourgeois 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Redaktionsschein
die Spalte 40 M.
Inserate sind freilich an d. Redaktion
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praeumeratur
oder durch Postwurfschiff.

Die Hälfte der einjährigen Zinsen der Gläubertilzung sind von uns an 4 würdige, hilfsbedürftige Witwen, welche allhier ihren bleibenden Wohnsitz haben, und nicht schon Unterstützung aus der Armenanstalt genießen, gegenwärtig zu vertheilen.

Witwen, welche den angegebenen Stiftungsbestimmungen entsprechen, und sich um die zu vertheilenden Spenden beworben wollen, haben ihre Gesuche bis zum 14. d. M. schriftlich bei uns einzureichen.

Leipzig, am 1. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. G. Wehler.

Bekanntmachung.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Losungsscheine und Gestellungs-Utteste der im Jahre 1875 in Leipzig (Stadt) angemeldeten militärisch-pflichtigen Mannschaften sind eingegangen und liegen auf unserm Quartier-Amte, Rathaus 2. Etage, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnahme der Beteiligten gebracht wird.

Leipzig, am 4. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider läunige Zahler mit Entziehung der Bude verfahren werden wird.

Leipzig, den 12. April 1875.

Des Raths Mietbuden-Deputation.

Die Mietzinsen für städtische Mietbuden sind bei Verlaß des Mietvertrages spätestens bis zum Schluß der Büttnerwoche jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 17. dieses Monats zu berichtigten, worauf die Budeninhaber